
S 24 U 389/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 U 389/04
Datum	20.09.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 418/05
Datum	05.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 20. September 2005 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Gewährung einer Verletztenrente aufgrund eines Arbeitsunfalls nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) höher als um 20 v.H.

Der 1943 geborene Kläger ist als selbstständiger Steinmetz und Steinbildhauermeister tätig. Er erlitt am 24. Februar 2002 einen Verkehrsunfall mit einem Anprall links frontal. Dabei schlug der Kläger offensichtlich mit dem Kopf an den linken Karosseriepfeiler. Nach dem Bericht der Chirurgischen Klinik S. ergab eine Röntgenaufnahme des Schädels eine dislozierte Fraktur des linken Jochbogens im Sinne einer Stäckfraktur mit Knickbildung nach lateral im dorsalen Abschnitt sowie Impression im ventralen Abschnitt. Ansonsten hätten sich keine weiteren Frakturhinweise ergeben. Der Kläger wurde zur Weiterbehandlung in die

Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie Klinikum I. überwiesen. Gemäß dem Bericht des Klinikums der Universität M. vom 1. März 2002 wurden eine offene Reposition des imprimierten Jochbeins und Miniplattenosteosynthesen durchgeführt.

Der Neurologe und Psychiater Dr. F. berichtete am 12. Dezember 2002 von einem pseudoneurasthenischen Syndrom in leichter Ausprägung nach einem Schädel-Hirn-Trauma II, einer Störung der Okulomotorik mit wechselnden Doppelbildern und zeitweisem Strabismus divergens. Auch in einem Unfallzusammenhang sei die Angabe von Kopfschmerzen nach körperlicher Belastung oder speziell bei der beruflichen Tätigkeit als Steinmetz zu sehen. Der Kläger könne sich dabei nicht mehr auf das Augenmaß verlassen und bekomme schon nach kurzer Arbeitszeit Kopfschmerzen, die auf reflektorisch auftretende Verspannungen im Bereich der Schließmuskeln und der Nackenmuskeln zurückzuführen seien.

Die Beklagte holte ein neuropsychiatrisches Gutachten des Dr. B. vom 10. April 2003 ein, wonach eine Schädigung des Nervus maxillaris links mit sensiblen Störungen im Bereich der linken Wange, des linken Nasenrücken und der linken Oberlippe ohne Zweifel unfallbedingt seien. Die Unfallverletzungen hätten zu Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen und insbesondere sensiblen Störungen im Gebiet des 2. Trigeminusastes links geführt. Das jetzt vorgetragene, inzwischen chronifizierte Beschwerdebild lasse sich nicht mehr auf eine organische Verletzung von Nervenstrukturen zurückführen. Es stehe jetzt eine Anpassungsstörung mit neurasthen-depressiver Symptomatik im Vordergrund, somit eine psychogene Reaktion. Die Anpassungsstörung lasse sich nicht allein durch das Unfallereignis erklären. Es sei davon auszugehen, dass Faktoren, die in der Persönlichkeit des Klägers liegen, von Bedeutung seien. Eine neurologische oder psychiatrische Vorerkrankung sei jedoch nicht bekannt. Die MdE betrage ab 1. Juli 2002 10 v.H.

Ferner holte die Beklagte ein chirurgisches Zusatzgutachten des Dr. G. vom 10. April 2003 ein. Auf chirurgisch-orthopädischem Fachgebiet bestehe ein Zustand nach multiplen Kontusionen im Bereich der linken Hüfte, der LWS, des linken Ellenbogens, der linken Schulter sowie eine HWS-Distorsion, die jeweils folgenlos verheilt seien. Die aufgetretene Mittelgesichtsfraktur sei operativ gut behandelt worden. Es bestünde noch eine Einschränkung der Sehkraft links durch eine Verletzung des M. abducens. Auf seinem Fachgebiet sei von einer MdE messbaren Grades nicht auszugehen.

Aus dem mund-kiefer-gesichtschirurgischen Zusatzgutachten der Dr. Dr. B. M. vom 23. Mai 2003 ergibt sich das Vorliegen einer knöchernen ohne Dislokation festverheilte Jochbeinimpressionsfraktur links, eine Hypästhesie des Nervus infraorbitalis links (Taubheitsgefühl linke Oberwange), teilweise durch Implantate ersetzte Zahnverluste bei Parodontitis marginalis profunda sowie Doppelbilder. Das postoperative Augenkonsil vom 27. Februar 2002 zeige einen regelrechten Befund am linken Auge. Es beschreibe nur das linke Auge; die Möglichkeit von Doppelbildern sei nicht erwogen. Da bei einer Jochbeinimpressionsfraktur die Fraktur immer auch durch den Orbitaboden verlaufe, sei es möglich, dass als Folge

Doppelbilder auftreten. Als Folge des Arbeitsunfalls seien somit die Hochbeinimpressionsfraktur links sowie die Hypästhesie des 2. Trigeminusastes links ohne funktionelle Bedeutung anzuerkennen. Da die Hypästhesie funktionell ohne Belang sei, werde die MdE auf unter 10 v.H. eingeschätzt. Die Doppelbilder und Sehstörungen müssten in einem augenärztlichen Gutachten beurteilt werden.

Nach dem augenärztlichen Zusatzgutachten des Dr. W. vom 7. August 2003 beträgt die MdE auf diesem Fachgebiet 5 v.H. Es liege ein Zustand nach Schädelt trauma mit Orbitabodenfraktur links vor. Am linken Auge bestehe unfallbedingt insbesondere eine geringe Motilitätsstörung mit passagerer Doppelbildwahrnehmung bei starkem Linksblick. Da nicht einmal die Hälfte des Bereichs ab 20 Grad betroffen sei, die Störung nur bei Linksblick und dann nur flüchtig auftrete, sei sie mit einer MdE von 5 v.H. zu bewerten.

Dr. B. bewertet mit ergänzender Stellungnahme vom 14. August 2003 unter Einbezug der vorliegenden Gutachten die Gesamt-MdE ab 1. Juli 2002 mit 10 v.H.

Mit Bescheid vom 17. September 2003 lehnte die Beklagte daraufhin einen Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, weil der Versicherungsfall eine MdE in rentenberechtigendem Grade über die 26. Woche hinaus nicht hinterlassen habe. Als Folgen des Versicherungsfalls wurden anerkannt: "Gefühlsminderung im Bereich des Nervus maxillaris links mit sensibler Störung im Bereich der Wange, des Nasenrückens und der Oberlippe links, geringe Motilitätsstörung mit zeitweiser Doppelbildwahrnehmung bei starkem Linksblick sowie Störung der beidseitigen Zusammenarbeit, einliegendes Osteosynthesematerial im Bereich des linken Jochbogens und der linken Augenhöhle." Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wies der Kläger unter Bezugnahme auf ein Attest des Dr. F. vom 25. März 2004 darauf hin, dass die berufliche Tätigkeit als Steinmetz durch die unfallbedingte Sehbehinderung erheblich eingeschränkt sei. Die MdE betrage mindestens 20 v.H. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 2004 zurück. Insbesondere könne eine Neubewertung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit nicht erfolgen. Der Kläger habe sich als Steinmetz in einem speziellen Beruf nicht so hineingelebt, dass die Verwendungsmöglichkeit im allgemeinen Erwerbsleben durch den Unfall erheblich eingeengt sei.

Dagegen erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht München und beantragte zunächst, ihm eine Unfallrente zu gewähren. Das Sozialgericht beauftragte den Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. K. mit der Erstellung eines Gutachtens. Dieser stellte in seinem Gutachten vom 11. Dezember 2004 fest, dass eine leichte Sensibilitätsstörung betreffend eines Teils des Versorgungsgebietes des 2. Trigeminusastes links bestehe. Nachweisbar sei eine sensible Störung betreffend die linke Wange. Ein Zusammenhang mit der Jochbeinfraktur sei anzunehmen. Motorische Ausfälle lägen insoweit jedoch nicht vor. Sonstige Unfallfolgen lägen auf neurologischem Fachgebiet nicht vor. Auch aus psychiatrischer Sicht sei aktuell kein krankheitswertiger Befund festzustellen. Soweit Dr. F. in mehreren Befundberichten von einem pseudoneurasthenischen Syndrom bzw. von einem

SchÄdel-Hirn-Trauma II. Grades gesprochen habe, seien diese Diagnosen im Unfallzusammenhang nicht nachvollziehbar. Die MdE betrage auf seinem Fachgebiet unter 10 v.H.

ErgÄnzend holte das Sozialgericht ein Gutachten des Augenarztes Prof. Dr. Dr. L. vom 11. Januar 2005 ein. Durch den Unfall sei es zu einer StÄrung des beidÄugigen Sehens mit einer sog. dekompenzierten Nahexophorie gekommen. Dies fÄhrt dazu, dass im Nahbereich unterschiedlich wechselhaft in der AusprÄgung Doppelbilder auftrÄten, die ein vernÄftiges Lesen und Arbeiten fast unmÄglich machten bzw. stark beeintrÄchtigten. Da ein klarer zeitlicher Zusammenhang mit dem Unfallereignis bestehe und die beklagten Beschwerden erst seit dem Unfall bestÄnden, sei die KausalitÄt als zumindest hoch wahrscheinlich anzusehen. Die MdE sei bezÄglich des Auftretens der Doppelbilder mit ca. 15 v.H. anzusetzen. Unter Einbezug einer MdE auf neurologischem Fachgebiet von 10 v.H. sei die Gesamt-MdE mit 20 v.H. festzusetzen. In einer ergÄnzenden Stellungnahme vom 12. April 2005 zu Einwendungen der Beklagten wies der Gutachter darauf hin, dass eine stabile Korrektur mit Prismen vorliegend nahezu ausgeschlossen sei. Die Gesamt-MdE mÄsse mindestens bei 15 v.H. liegen.

Dr. K. bewertete in einer ergÄnzenden Stellungnahme vom 13. Juni 2005 die Gesamt-MdE ebenfalls mit 20 v.H.

Eine Anerkennung der Beklagten, ab 1. Juli 2002 eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. zu gewÄhren, lehnte der KlÄger ab. Die MdE liege wesentlich Äber 20 v.H. Die berufliche Betroffenheit als Steinmetz sei nicht ausreichend gewÄrdigt.

Mit Urteil vom 20. September 2005 wies das Sozialgericht die Klage ab. Es folgte dabei weitgehend den gerichtlichen SachverstÄndigen Dr. K. und Prof. Dr. Dr. L. sowie dem Gutachten des Dr. W. Die MdE kÄnne nicht gemÄß [Ä 56 Abs. 2 S. 1](#) des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) hÄher bewertet werden. Selbst wenn der KlÄger in Folge des Arbeitsunfalls seinen erlernten Beruf Äberhaupt nicht mehr ausÄben kÄnne, habe dies nicht zwangsÄufig eine hÄhere Bewertung der MdE nach [Ä 56 Abs. 2 SGB VII](#) zur Folge. Zwar sei der KlÄger in seiner beruflichen TÄtigkeit als selbststÄndiger Steinmetz stark beeintrÄchtigt und habe dadurch weniger Einnahmen, der Grundsatz der abstrakten Schadensberechnung bedeute aber auch, dass die Verletztenrente nicht den tatsÄchlichen Minderverdienst ausgleichen soll.

Dagegen legte der KlÄger Berufung ein und brachte zur BegrÄndung vor, das Sozialgericht habe zu Unrecht nicht berÄcksichtigt, dass er erheblich hÄhere Nachteile erlitten habe; er kÄnne bestimmte von ihm erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen als Steinmetz in Folge des Versicherungsfalls nur noch in sehr vermindertem Umfang nutzen. Er mÄsse als Steinmetz in besonderem Mae Äber ganz exaktes Augenma verfÄgen. Er kÄnne seinen erlernten Beruf und sein erlerntes Fachwissen praktisch nicht mehr anwenden, da ihm das rÄumliche SehvermÄgen fehle. Ein Steinmetz, der kein

räumliches Sehvermögen mehr habe, könne die Inschriften, die ohne Schablone frei nach Augenmaß anzubringen seien, auf Grabsteinen nicht mehr anbringen. Dies stelle die Haupttätigkeit dar. Dies führe zu einer unbilligen Härte im Sinne des [Â§ 56 Abs. 2 SGB VII](#). Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts werde diese unbillige Härte auch nicht dadurch relativiert, dass die Rente nach dem vor dem Unfall erzielten Jahresarbeitsverdienst berechnet werde.

Mit Bescheid vom 2. Dezember 2005 führte die Beklagte faktisch ihr Anerkenntnis aus und gewährte eine Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. Sie brachte den Eingang eines Widerspruchs vom 27. Dezember 2005 zur Kenntnis und wies darauf hin, dass der Anspruch auf eine Rente nach einer höheren MdE als 20 v.H. Streitgegenstand des anhängigen Berufungsverfahrens sein müsste.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts München vom 20. September 2005 und des Bescheides der Beklagten vom 17. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Mai 2004 und in Abänderung des Bescheides vom 2. Dezember 2005 zu verurteilen, ab 1. Juli 2002 Rente nach einer MdE von über 20 v.H. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 20. September 2005 zurückzuweisen.

Im Folgenden wird gemäß [Â§ 136 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf den Inhalt der Akte der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig ([Â§Â§ 143, 151 SGG](#)), aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 2005, mit dem die Beklagte eine Rente nach einer MdE um 20 v.H. gewährte, wurde gemäß [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens. Der Kläger nahm insoweit das Anerkenntnis der Beklagten als Teilanerkennnis konkludent dadurch an, dass er zuletzt eine Verletztenrente nach einer MdE höher als 20 v.H. beantragte.

Nicht streitig ist das Vorliegen eines Arbeitsunfalls nach [Â§Â§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 SGB VII](#) in Form eines Wegeunfalls vom 24. Februar 2002. Mit Bescheid vom 17. September 2003 lehnte die Beklagte zwar (zunächst) einen Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Sie erkannte jedoch das Vorliegen eines Versicherungsfalls sowie hieraus als Folgen an: "Gefäßminderung im Bereich des Nervus maxillaris links mit sensibler Störung im Bereich der Wange, des Nasenrücken und der Oberlippe links, geringe Motilitätsstörung mit zeitweiser Doppelbildwahrnehmung bei starkem Linksblick sowie Störung der beidseitigen Zusammenarbeit, einliegendes Osteosynthesematerial im Bereich des linken Jochbogens und der linken

AugenhÄ¶hle." Mit Bescheid vom 2. Dezember 2005 gewÄ¶hrte die Beklagte eine Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob ein Rentenanspruch nach einer hÄ¶heren MdE als 20 v.H. besteht, insbesondere da eine unbillige HÄ¶rte gemÄ¶ß [Ä§ 56 Abs. 2 SGB VII](#) gegeben sei.

Versicherte, deren ErwerbsfÄ¶higkeit infolge eines Versicherungsfalls Ä¼ber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v.H. gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente, [Ä§ 56 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#). Die MdE richtet sich nach dem Umfang der sich aus der BeeintrÄ¶chtigung des kÄ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÄ¶gens ergebenden verminderten ArbeitsmÄ¶glichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens, [Ä§ 56 Abs. 2 S. 2 SGB VII](#). Es ist auf den Maßstab der individuellen ErwerbsfÄ¶higkeit des Verletzten vor Eintritt des Versicherungsfalls abzustellen ([BSGE 21, 63, 66](#); v. 26.11.1987, [SozR 2200 Ä§ 581 Nr. 27](#); v. 30.05.1988, a.a.O., Nr. 28).

Dabei muss die GesundheitsbeeintrÄ¶chtigung in einem notwendigen ursÄ¶chlichen Zusammenhang mit der schÄ¶digenden Einwirkung stehen. Die Beurteilung, ob und in welchem Umfang die kÄ¶rperlichen und geistigen FÄ¶higkeiten des Verletzten durch Unfallfolgen beeintrÄ¶chtigt sind, liegt in erster Linie auf Ä¶rztlich-wissenschaftlichem Gebiet. Dabei ist allerdings die Beurteilung der KausalitÄ¶t im Ergebnis eine Frage der richterlichen WÄ¶rdigung.

Nach dem Gutachten des Prof. Dr. L. besteht beim KlÄ¶ger eine StÄ¶rung des beidÄ¶ugigen Sehens in Form einer Nahexophorie in der GrÄ¶ßÄ¶enordnung von 12 Prismendioptrien. Im Fernbereich treten keine Doppelbilder auf. Es ist davon auszugehen, dass die Doppelbildwahrnehmung im Nahbereich hÄ¶ufig und nicht nur gelegentlich in einem Gebrauchsblickfeld des KlÄ¶gers auftritt; entgegen frÄ¶heren Annahmen ist dies nach dem Ergebnis des Gutachtens nicht nur beim Linksblick der Fall. Eine Korrektur durch PrismenglÄ¶ser ist nicht mÄ¶glich, wie Prof. Dr. L. in seiner ergÄ¶nzenden Stellungnahme vom 12. April 2005 darlegt. Daneben ist auf neurologischem Fachgebiet eine nachweisbare sensible StÄ¶rung betreffend der linken Wange als Unfallfolge anzuerkennen. Nach dem Gutachten des Dr. K. ist hierfÄ¶r eine MdE von unter 10 v.H. anzusetzen.

Das Sozialgericht hat, gestÄ¶tzt auf die gerichtlichen Gutachten des Dr. K. auf neurologischem Fachgebiet sowie des Prof. Dr. L. auf augenÄ¶rztlichem Fachgebiet sowie unter Einbezug der von der Beklagten eingeholten Gutachten ausfÄ¶hrlich und Ä¼berzeugend dargelegt, dass aufgrund der vorliegenden Unfallfolgen eine Gesamt-MdE in HÄ¶he von 20 v.H. festzustellen ist. Von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¶nde wird insoweit abgesehen, da der Senat die Berufung aus den GrÄ¶nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÄ¶ndet zurÄ¶ckweist ([Ä§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Zutreffend hat das Sozialgericht ferner ausgefÄ¶hrt, dass die MdE im vorliegenden Fall auch nicht gemÄ¶ß [Ä§ 56 Abs. 2 SGB VII](#) hÄ¶her bewertet werden kann. ErgÄ¶nzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die HÄ¶he der MdE richtet sich grundsÄ¶tzlich nicht nach den BeeintrÄ¶chtigungen

im erlernten oder ausgeübten Beruf. Die MdE ist vielmehr ein Maßstab, der sich an den theoretisch verbliebenen Einsatzmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens orientiert ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) â Grundsatz der abstrakten Schadensberechnung). Zutreffend fhrte das Sozialgericht aus, dass die individuelle Betroffenheit im Beruf des Verletzten dadurch bercksichtigt wird, dass sich der Jahresarbeitsverdienst nach der letzten Erwerbsttigkeit bemisst.

Eine Hherbewertung der die MdE rechtfertigenden Nachteile nach [Â§ 56 Abs. 2 S. 3 SGB VII](#) kommt deshalb nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn unter Wahrung des Grundsatzes der abstrakten Schadensberechnung die Nichtbercksichtigung von Ausbildung und Beruf bei der Bewertung der MdE im Einzelfall zu einer unbilligen Hrte fhrt (vgl. BSG in SozR 3 2200, Â§ 581 Nr. 1 m. w. N.). Als wesentliches Merkmal fr die Beurteilung der Frage, ob eine hhere Bewertung der MdE zur Vermeidung unbilliger Hrten gerechtfertigt ist, hat das BSG insbesondere das Alter des Verletzten, die Dauer der Ausbildung sowie vor allem die Dauer der Ausbung der speziellen beruflichen Ttigkeit und auch den Umstand bezeichnet, dass die bisher verrichtete Ttigkeit eine gnstige Stellung im Erwerbsleben gewhrleistete. Unter Bercksichtigung des Einzelfalls ist eine Hherbewertung der MdE nur gerechtfertigt, wenn der Verletzte die ihm verbliebenen Kenntnisse und Fhigkeiten nur noch unter Inkaufnahme eines unzumutbaren sozialen Abstiegs auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens verwerten kann (BSG in SozR 2200, Â§ 581 Nr. 10). Ein solcher Abstieg liegt im Allgemeinen nicht schon dann vor, wenn ein gelernter Handwerker gezwungen ist, seinen Beruf aufzugeben (so z.B. auch: LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 4. November 2004, Az.: [L 5 U 166/03](#); Kasseler Kommentar [Â§ 56 SGB VII](#) Rdz. 28 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Dabei ist eine Gesamtwrdigung vorzunehmen (zum Ganzen: Ricke, in Kasseler Kommentar, a.a.O., [Â§ 56 SGB VII](#), Rdnr. 28 ff.).

Bei der Prfung der besonderen beruflichen Betroffenheit sind strenge Mastbe anzulegen, um eine Aufweichung der den Versicherten berwiegend begnstigenden abstrakten Schadensberechnung zu vermeiden und dem Ausnahmecharakter der Vorschrift als Hrteklausel gerecht zu werden (Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung Rdnr. 12 zu Â§ 56; so auch LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 7. Oktober 1999, Az.: [L 5 U 12/99](#)). Eine zumutbare Verweisbarkeit auf annhernd gleichwertige Ttigkeiten steht einer Erhhung der MdE entgegen. Die Verweisungsttigkeit muss keinen vollen Ersatz der verlorenen Mglichkeiten bieten. Grundstzlich ist auch eine durch Umschulung wegen des Versicherungsfalls erschlossene Ttigkeit zumutbar (BSG [SozR 3-2200 Â§ 581 Nr. 6](#)).

Nach Auffassung des Senats setzt die vom Klger vor dem Arbeitsunfall ausgebte Ttigkeit des Steinmetzes nicht so spezielle Fertigkeiten voraus, dass von dem Grundsatz der abstrakten Schadensberechnung abzuweichen wre. Vielmehr ist seine Verwendungsfhigkeit im allgemeinen Erwerbsleben durch den Unfall nicht derart eingengt, dass dies eine unbillige Hrte darstellen wrde. Als wesentliche krperliche Eignungsvoraussetzungen fr die Ttigkeit des Steinmetzes sind zwar u.a. normales oder ausreichend korrigiertes Sehvermgen

für Nähe und Ferne sowie räumliches Sehvermögen und Vorstellungsvermögen zu fordern (vgl. Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen, Nr. 101 a: Steinmetz und Steinbildhauer). Dies gilt auch für die vom Kläger zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Grab- bzw. Friedhofssteinmetz, zumindest soweit bei der Arbeit keine Schablonen verwendet werden, wie dies vom Kläger geschildert wird. Es kann damit unterstellt werden, dass der Kläger seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Grab- bzw. Friedhofssteinmetz nicht mehr in vollem Umfang wie bislang ausüben kann.

Er kann jedoch seine dabei erworbenen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse in diesem Handwerk in angemessener Weise im allgemeinen Erwerbsleben weiter verwenden. Die gesundheitliche Beeinträchtigung schränkt nicht die Ausübung des kaufmännischen Bereichs des selbstständigen Unternehmens ein. Darüber hinaus ist dadurch lediglich die Kerntätigkeit des Steinmetzhandwerks betroffen. Die Ausübung gewisser Spezialisierungen wie insbesondere als technischer Angestellter im Umfeld des Steinmetzhandwerks ist weiterhin möglich; zu denken ist beispielsweise an eine Tätigkeit als Fachverkäufer oder Fachberater für Naturerzeugnisse, Steinmetz- und Steinbildhauerbedarf. Ferner kommen berufsnah Beschäftigungsalternativen, ggf. nach einer Einarbeitung oder Umschulung, wie z.B. im Garten- und Landschaftsbau in Betracht. Die Kenntnisse eines Steinmetzes heben sich somit nicht in so besonderem Maße von üblichen beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen ab, dass deshalb das unfallbedingte Ausscheiden aus dem ausgeübten Beruf für den Kläger zu einer außergewöhnlichen Härte führt.

Im Rahmen der Gesamtabwägung gelangte der Senat deshalb zu der Überzeugung, dass ein unzumutbarer sozialer Abstieg des Klägers bzw. eine unbillige Härte im Sinne des [Â§ 56 Abs. 2 SGB VII](#) trotz vor allem dessen Alters nicht gegeben ist.

Die Kostenfolge stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil Gründe nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 24.05.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024